

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Keine Abschaffung der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr für schwerbehinderte Menschen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. unter welchen Voraussetzungen schwerbehinderte Menschen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben;
2. wie viele schwerbehinderte Menschen und welche Gruppen in Baden-Württemberg diese Kriterien erfüllen und wie viele davon sich einen entsprechenden Ausweis erstellen lassen;
3. in welcher Höhe in den letzten fünf Jahren und aus welchen öffentlichen Haushalten im Land Baden-Württemberg Erstattungen an die öffentlichen Verkehrsbetriebe gezahlt wurden;
4. wie wichtig nach ihrer Auffassung die Beziehungen zur Umwelt sowie die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft speziell für schwerbehinderte Menschen sind und welche Einschränkungen ohne die Nutzung öffentlicher Transportmittel von ihnen hinzunehmen wären;
5. wie viele der schwerbehinderten Menschen in Baden-Württemberg, die eine unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, Sozialhilfe beziehen oder sich in einer ähnlich prekären Einkommenssituation befinden;

6. wie sich die Einkommens- und Vermögenssituation der übrigen schwerbehinderten Menschen darstellt, die eine unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen;
  7. ob bzw. wie insbesondere schwerbehinderte Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, die Abschaffung der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr kompensieren können;
  8. inwieweit eine Abschaffung der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr vereinbar mit den Zielen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 wäre;
- II. von den Überlegungen Abstand zu nehmen, die unentgeltliche Beförderung für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Personennahverkehr abzuschaffen und von einer entsprechenden Bundesratsinitiative abzusehen.

17. 11. 2009

Schmiedel, Ursula Haußmann, Wehowsky  
und Fraktion

#### Begründung

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach § 145 SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Mit dieser Regelung sollen behinderungsbedingte Nachteile abgemildert und der Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation erleichtert werden.

In den jüngsten Beratungen über den Landeshaushalt stellt die baden-württembergische Landesregierung diesen Nachteilsausgleich erneut in Frage und erteilt an das Sozialministerium einen Prüfauftrag bezüglich einer Initiative auf Bundesebene zur „Abschaffung der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV“.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 Nr. 44-0141.5/14/5451 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. unter welchen Voraussetzungen schwerbehinderte Menschen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben;*

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen: G und aG), blind, hilflos oder gehörlos (Merkzeichen: Bl, H, Gl) sind, werden von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorlage eines entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenausweises unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für Kriegsbeschädigte, die nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr schon vor dem 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren. Diese Leistungen werden einkommensunabhängig gewährt.

*2. wie viele schwerbehinderte Menschen und welche Gruppen in Baden-Württemberg diese Kriterien erfüllen und wie viele davon sich einen entsprechenden Ausweis erstellen lassen;*

In Baden-Württemberg besitzen rund 408.000 Menschen mit Behinderung einen entsprechend gekennzeichneten Ausweis (Stand: 12/2008).

*3. in welcher Höhe in den letzten fünf Jahren und aus welchen öffentlichen Haushalten im Land Baden-Württemberg Erstattungen an die öffentlichen Verkehrsbetriebe gezahlt wurden;*

Fahrgeldausfälle infolge der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen wurden in den vergangenen fünf Jahren aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Soziales an Verkehrsunternehmen in folgender Höhe vom Land erstattet:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
Euro	29.372.810	33.534.333	33.344.249	32.296.644	34.612.847

*4. wie wichtig nach ihrer Auffassung die Beziehungen zur Umwelt sowie die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft speziell für schwerbehinderte Menschen sind und welche Einschränkungen ohne die Nutzung öffentlicher Transportmittel von ihnen hinzunehmen wären;*

Die Beziehungen zur Umwelt und die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind wesentliche Voraussetzung dafür, dass der mit dem Neunten Sozialgesetzbuch eingeleitete Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik umgesetzt werden kann. Nicht mehr der Fürsorgegedanken steht im Vordergrund, sondern Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen. Ohne die Nutzung öffentlicher Transportmittel wäre diese Teilhabe, insbesondere für mobilitätseingeschränkte behinderte Menschen, schwer zu verwirklichen.

5. *wie viele der schwerbehinderten Menschen in Baden-Württemberg, die eine unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, Sozialhilfe beziehen oder sich in einer ähnlich prekären Einkommenssituation befinden;*

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 12.540 kostenlose Wertmarken an schwerbehinderte Menschen ausgegeben, die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Zwölften Buch, dem Achten Buch oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

6. *wie sich die Einkommens- und Vermögenssituation der übrigen schwerbehinderten Menschen darstellt, die eine unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen;*

Die Einkommens- und Vermögenssituation der übrigen schwerbehinderten Menschen ist nicht bekannt, zumal die Leistungen einkommensunabhängig gewährt werden.

7. *ob bzw. wie insbesondere schwerbehinderte Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, die Abschaffung der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr kompensieren können;*

In den Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII sind auch Anteile für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs enthalten. Insofern können auch schwerbehinderte Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, den öffentlichen Nahverkehr nutzen. Inwieweit mit diesen Anteilen eine vollständige Kompensation bei Wegfall der Freifahrten möglich ist, hängt letztlich vom Einzelfall ab.

8. *inwieweit eine Abschaffung der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr vereinbar mit den Zielen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 wäre;*

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Es würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern vorhandene, nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge. Nach Artikel 20 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Unter anderem soll die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl zu erschwinglichen Kosten erleichtert werden. Hierbei ist die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter bedürftiger Menschen im öffentlichen Personennahverkehr ein denkbarer Ansatz. Die konkrete Ausgestaltung dieser Rechte obliegt den Vertragsstaaten. Sie sollen schrittweise und unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel auch die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung verwirklichen.

*II. von den Überlegungen Abstand zu nehmen, die unentgeltliche Beförderung für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Personennahverkehr abzuschaffen und von einer entsprechenden Bundesratsinitiative abzusehen.*

Die Haushaltsstrukturkommission hat dem Ministerium für Arbeit und Soziales den Auftrag erteilt, die derzeitige einkommensunabhängige Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) über den Umweg der pauschalierten Subventionierung von Fahrten von Verkehrsunternehmen zu überprüfen. Ziel ist es, den Nachteilsausgleich bei der Mobilität im ÖPNV passgenauer und stärker von den Betroffenen her zu gestalten sowie mögliche Ineffizienzen oder Doppelförderungen in der bisherigen Strukturförderung zu beseitigen. Insbesondere in Zeiten schwieriger Finanzsituationen ist es geboten, alle Möglichkeiten zur effizienteren Leistungserbringung gerade von einkommensunabhängigen sozialen Leistungen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger und gerade auch im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu überprüfen.

In Vertretung

Hillebrand

Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und Soziales  
und Beauftragter der Landesregierung für die Belange  
behinderter Menschen